

## KOMMISSION

### Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten (\*)

*KOM(88) 646 endg.*

*(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 18. November 1988)*

(89/C 53/09)

Am 13. Februar 1987 hat die Kommission dem Rat den obigen Vorschlag vorgelegt. Aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments auf seiner Sitzung vom 16. Juni 1988 wird der ursprüngliche Vorschlag wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Punkt 1 erhält folgende Fassung:
  - „1. *Eiprodukte*: für den menschlichen Verzehr bestimmte ganze Eier, Eidotter, Eiweiß oder deren Mischung, von Hühnern, Enten, Gänsen, Trutzhühnern, Perlhühnern oder Wachteln stammend, nach Entfernung von Schalen und Membranen. Andere Nahrungsmittel oder Zusätze können beigegeben werden, sofern die so hergestellten Eiprodukte mindestens 50 % natürliche Eibestandteile enthalten. Die Eiprodukte können flüssig, konzentriert, getrocknet, kristallisiert, gefroren oder tiefgefroren sein;“.
2. Artikel 2 Punkt 4 erhält folgende Fassung:
  - „4. *Betrieb*: zugelassener Betrieb, in dem Eier behandelt bzw. Eiprodukte hergestellt werden;“.
3. Artikel 2 Punkt 5 erhält folgende Fassung:
  - „5. *Behandlung*: Behandlung der Eiprodukte mit einem zugelassenen Verfahren, das den mikrobiologischen Kriterien in den spezifischen Anforderungen von Kapitel VI des Anhangs gerecht wird;“.
4. Artikel 2 Punkt 6 erhält folgende Fassung:
  - „6. *Knickeier*: Eier mit beschädigten, aber vollständigen Schalen und unversehrten Membranen;“.
5. Artikel 3 erster Satz erhält folgende Fassung:
 

„Jeder Mitgliedstaat hat dafür zu sorgen, daß nur solche Eiprodukte als Lebensmittel hergestellt und für die Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden, die folgenden allgemeinen Bedingungen entsprechen:“.
6. Artikel 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
  - „a) in einem Betrieb behandelt oder hergestellt worden sein, der gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 sowie den Kapiteln I und II des Anhangs zugelassen wurde, und die Anforderungen dieser Richtlinie, insbesondere des Artikels 5, erfüllen;“.
7. Artikel 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
  - „b) unter hygienischen Bedingungen gemäß den Kapiteln III und V des Anhangs aus Eiern hergestellt worden sein, die die Anforderungen des Kapitels IV des Anhangs erfüllen;“.
8. Artikel 3 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:
  - „f) gemäß Kapitel VIII des Anhangs in ein Behältnis abgefüllt sein;“.
9. Artikel 3 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:
  - „g) gemäß den Kapiteln IX und X des Anhangs gelagert und befördert werden;“.
10. Artikel 4 letzter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
  - „— jede Partie mit einer Kennzeichnung versehen wird, anhand welcher das Datum der Behandlung festzustellen ist; diese Partiekennzeichnung muß im Protokoll des Behandlungsverfahrens und in der Genußtauglichkeitskennzeichnung nach Kapitel XI angegeben sein;“.
11. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
  - „(2) Falls die untersuchten Eiprodukte Spuren von Rückständen zeigen, die die zulässigen Toleranzen überschreiten, müssen sie von der Vermarktung als Lebensmittel ausgeschlossen werden.“
12. In Artikel 13 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:
  - „(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme innerhalb von zwei Tagen ab. Die Stellungnahme kommt mit der Mehrheit zustande, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme

(\*) ABl. Nr. C 67 vom 14. 3. 1987, S. 9.

der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil. Die Kommission erläßt die vorgeschlagenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen die vorgeschlagenen Maßnahmen der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

(3) Hat der Rat innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Unterbreitung des Vorschlags keinen Beschluß gefaßt, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen.“

13. In Artikel 14 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme kommt mit der Mehrheit zustande, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil. Die Kommission erläßt die vorgeschlagenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen die vorgeschlagenen Maßnahmen der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

(3) Hat der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keinen Beschluß gefaßt, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen.“

14. Der Titel von Kapitel I des Anhangs erhält folgende Fassung:

„Allgemeine Bedingungen für die Zulassung und die Tätigkeit der Betriebe“.

15. Kapitel IV Ziffer 1 des Anhangs erhält folgende Fassung:

„1. Das Verpackungsmaterial, das für die Verpackung der zur Herstellung von Eiprodukten bestimmten Eier verwendet wird, muß trocken, unbeschädigt und sauber sowie aus einem Material gefertigt sein, das die Eier vor Fremdgeruch und jeglicher Gefahr einer Qualitätsverschlechterung schützt und keine für die menschliche Gesundheit schädlichen Stoffe abgibt. Das innere Verpackungsmaterial muß außerdem stoßbeständig sein.

Die Packung und das innere Verpackungsmaterial dürfen nur wiederverwendet werden, soweit sie neuwertig sind und den vorgenannten technischen und hygienischen Voraussetzungen entsprechen.“

16. Kapitel V Ziffer 6 des Anhangs erhält folgende Fassung:

„6. das Aufschlagen hat unabhängig vom angewandten Verfahren so zu erfolgen, daß eine Kontaminierung des Eiinhalts möglichst vermieden wird; die Herstellung von für den Verzehr bestimmten Eiprodukten durch Zentrifugieren oder Zerdrücken ist unzulässig; der Anfall von Schalen oder Membranresten ist auf ein Minimum zu beschränken und darf die Menge nach Kapitel VI Ziffer 4 nicht übersteigen;“

17. Kapitel V Ziffer 7 des Anhangs erhält folgende Fassung:

„7. nach dem Aufschlagen sind alle Teile des Eiprodukts unverzüglich einer Behandlung zuzuführen. Bei der Wärmebehandlung wird eine geeignete Zeit-Temperatur-Kombination angewandt, um etwaige im Eiprodukt vorhandene pathogene Mikroorganismen zu beseitigen. Während der Wärmebehandlung sind die Temperaturen ständig aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen über jede Partie, die einer Behandlung unterzogen wurde, sind zwei Jahre aufzubewahren und gegebenenfalls der zuständigen Behörde vorzulegen. Unzureichend behandelte Partien sind einer erneuten Behandlung zu unterziehen, sofern sie für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;“

18. In Kapitel V des Anhangs wird folgende Ziffer 11a) hinzugefügt:

„11 a) in den zugelassenen Betrieben ist die Herstellung von Eiprodukten aus Ausgangsstoffen, die nicht zur Herstellung von Lebensmitteln geeignet sind, auch zur technischen Verwendung unzulässig.“